

# **Satzung Schachclub ML Kastellaun e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Schachclub ML Kastellaun e. V.“ und ist aus der Spielgemeinschaft SG Mörsdorf/Lahr hervorgegangen, die aus der Schachabteilung des SV Mörsdorf und dem Verein der Dorfgemeinschaft Lahr bestand. Der Verein hat seinen Sitz in 56288 Kastellaun. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

## **§ 2 Zwecke des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein dient der Pflege und Förderung des Schachsports auf allen Ebenen und der sportlichen Jugendarbeit.

Die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins werden insbesondere durch die Förderung schachsportlicher Übungen und Leistungen sowie die Austragung von Einzel- und Mannschaftsturnieren im Rahmen des Vereins und der Schachverbände verwirklicht.

Zu den zentralen Zielen des Vereins zählen ein regelmäßiges Training, die Teilnahme an Turnieren und Meisterschaften sowie die Förderung der Jugend in ihrer sportlichen und charakterlichen Entwicklung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

## **§ 3 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Ein Mitglied erkennt mit der Aufnahme in den Verein dessen Satzung als für sich verbindlich an und erhält ein Exemplar derselben ausgehändigt. Zudem erkennt das Mitglied die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens, grober Verstöße gegen die Satzung oder Nichtzahlung von Beiträgen.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen. Die Mitglieder haben, soweit sie volljährig sind, Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten (siehe § 8). Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Interessen des Vereins fördern. Die Mitglieder haben das Spielmaterial sowie den gesamten weiteren Besitz des Vereins pfleglich und mit Sorgfalt zu behandeln.

## **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich am 1. März des Geschäftsjahres im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im II. Quartal statt. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder, bei Vorliegen einer Email-Adresse per Email. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Die eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern noch vor der Mitgliederversammlung über den Einladungsweg bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel - Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt im Allgemeinen offen, auf Antrag eines Mitgliedes geheim. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des Vereins (siehe § 18) und Satzungsänderungen (2/3-Mehrheit), werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Satzungsänderungen
- Wahl des Vorstandes
- Wahl eines Kassenprüfers
- Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- trifft die Entscheidungen über ordnungsgemäß eingereichte Anträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- Entscheidung über die Auflösung des Vereins (siehe hierzu §18)

## **§ 11 Der Vorstand**

### Der Vorstand besteht aus

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Jugendleiter
- Schriftführer

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt.

Eine Ämterkumulierung ist möglich, ausgenommen sind die Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Kassenwartes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während des Jahres aus, so beauftragt der Vorstand ein Vereinsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der 1. Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er, bzw. in seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende, ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. Sitzungsleiters.

Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

## **§ 12 Vertretung des Vereins**

Der 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der 1. und 2. Vorsitzende sind allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig wird.

## **§ 13 Ausschüsse**

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden. Die Mitglieder der Ausschüsse wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

## **§ 14 Jugend des Vereins**

Der Verein fördert seine Jugend in vielfältiger Art und Weise. So werden auch Freizeitaktivitäten, Teilnahmen an offiziellen Verbandsmeisterschaften und auch Turnierteilnahmen gefördert.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

## **§ 15 Protokollierung der Beschlüsse**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und einem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 16 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Er darf es maximal zweimal in Folge sein.

## **§ 17 Datenschutz im Verein**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die eigens hierfür einberufen wurde, von einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Schachbezirk Rhein-Nahe e.V. zu, mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§ 19 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 18.02.2019 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Kastellaun, 13.03.2019